

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht

Berlin, den 11.10.2019

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 268.000 Beschäftigten wurden 2017 Umsatzerlöse von mehr als 116 Milliarden Euro erwirtschaftet und rund 10 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 61 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 86 Prozent, Wärme 70 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 68 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitband-Ausbau. Ihre Anzahl hat sich in den letzten vier Jahren mehr als verdoppelt: Rund 180 Unternehmen investierten 2017 über 375 Mio. EUR. Seit 2013 steigern sie jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent und bauen überall in Deutschland zukunftsfähige Infrastrukturen (beispielsweise Glasfaser oder WLAN) für die digitale Kommune aus.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines „Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht“. Wir bitten darum, die nachfolgenden Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Der VKU begrüßt, dass die finanzintensive Sanierung des Gebäudesektors im Bereich privater Haushalte zur Erreichung des angestrebten klimaneutralen Gebäudebestandes bis 2050 durch die Implementierung der steuerlichen Absetzbarkeit für die energetische Gebäudesanierung unterstützt werden soll.

Das BMF plant, dass gem. § 35c Absatz 1 Nr. 6 und 8 des Einkommenssteuergesetzes die Erneuerung der Heizungsanlage sowie die Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind, als energetische Maßnahme anerkannt werden. Der VKU spricht sich dafür aus, dass Ölheizungen von der Regelung ausgenommen werden sollen.

Hintergrund ist, dass Ölheizungen pro verbrauchter Kilowattstunde Heizenergie im Vergleich zu Erdgas überdurchschnittlich viel klimaschädliches CO₂ ausstoßen. Daher plant die Bundesregierung in ihrem am 09.10.2019 verabschiedeten „Klimaschutzprogramm 2030“ die Austauschrate von Ölheizungen mit gezielten Maßnahmen zu erhöhen. Darüber hinaus hat die Bundesregierung entschieden, den Einbau von Ölheizungen ab 2026 nicht mehr zu gestatten. Eine parallele Förderung von Ölheizungen oder die Optimierung bestehender Ölheizungen über die Steuerermäßigung für energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen wäre daher nicht sachgerecht und würde den weiteren Maßnahmen des Klimaschutzprogramms ökologisch und ökonomisch entgegenlaufen.

Gem. § 35c Absatz 1 Einkommenssteuergesetz muss die jeweilige energetische Maßnahme von einem Fachunternehmen ausgeführt werden. Der VKU spricht sich dafür aus, dass kommunale Energieversorgungsunternehmen explizit als Fachunternehmen anerkannt werden. Kommunale Energieversorgungsunternehmen setzen bereits seit vielen Jahren umfangreiche und anspruchsvolle Effizienzmaßnahmen bei ihren Endkunden um. Darüber hinaus sollte es dem jeweiligen Kunden überlassen werden, welches Fachunternehmen er mit der Beauftragung der energetischen Sanierung beauftragt.

Ansprechpartner:

Andreas Meyer
Bereichsleiter Finanzen und Steuern
030/58580-138
meyer@vku.de